

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der Ecobat Resources Germany GmbH

### 1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a) Die Verkaufsbedingungen der Verkäuferin gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die Verkäuferin nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen der Verkäuferin gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Verkäuferin und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
- c) Die Verkaufsbedingungen der Verkäuferin gelten auch für alle künftigen Geschäfte aus laufender Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.
- d) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen.
- e) Die Verkaufsbedingungen der Verkäuferin gelten nur gegenüber Unternehmen.

### 2. Angebot

Das Angebot der Verkäuferin ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder einer Individualvereinbarung nichts anderes ergibt. Bestellungen des Bestellers werden für die Verkäuferin erst verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt oder ausgeführt sind.

### 3. Preise

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Verkäuferin „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen der Verkäuferin eingeschlossen; sie wird in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- c) Sofern die Parteien von einer Umsatzsteuerfreiheit ausgehen, die Finanzverwaltung jedoch eine Umsatzsteuerpflicht der Transaktion feststellt, so erhöht sich der Kaufpreis um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Verkäuferin ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Besteller gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.
- d) Bei Ausfuhrlieferungen in ein Drittland, hat der Besteller die den Anforderungen der deutschen UStDV / österreichischen UStRL entsprechenden Nachweise an die Verkäuferin abzugeben. Die Verkäuferin ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Übersendung in Ersetzung der zuvor ohne Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung eine Rechnungsstellung zzgl. Umsatzsteuer auszustellen, die zwischen den Parteien die gültige und entscheidende Rechnung ist. Rechtzeitig ist die Übersendung, wenn sie spätestens innerhalb von 80 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller die Ware erhält, bzw. bei Beförderung durch den Besteller bis zum Ende der Beförderung in das Drittland erfolgt.
- e) Bei innerschäftlichen Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat als Deutschland, hat der Besteller eine den Anforderungen des deutschen § 17 a UStDV / der österreichischen VO 401/1996 entsprechenden Gelangensbestätigung abzugeben und dabei, soweit nicht anders vereinbart, das von der Verkäuferin bereitgestellte Muster zu verwenden. Der Besteller anerkennt, dass bei nicht rechtzeitiger Übersendung der Gelangensbestätigung (spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Ware bzw. bei Beförderung durch den Besteller ab Ende der Beförderung in dem anderen EU-Mitgliedsstaat) in Ersetzung der zuvor ohne Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung eine Rechnungsstellung zzgl. Umsatzsteuer erfolgt, die zwischen den Parteien die gültige und entscheidende Rechnung ist.

### 4. Zahlungsbedingungen

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 12 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ersatz von Verzugschaden steht der Verkäuferin nach den gesetzlichen Regelungen zu. Darüber hinaus ist sie berechtigt, den Ausgleich etwaiger Kursverluste zu fordern.
- b) Der Besteller darf nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen, rechtskräftig festgestellten oder von der Verkäuferin anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- c) Im Export gehen mit der Zahlung verbundene Kosten zu Lasten des Bestellers, soweit sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen.
- d) Für den Fall, dass die Verkäuferin zur Vorleistung verpflichtet sind und ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die auf eine Gefährdung ihres Zahlungsanspruchs auf Grund mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers schließen lassen, ist die Verkäuferin neben den gesetzlichen Ansprüchen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 8 berechtigt, die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers zu verlangen sowie die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 8 lit. f) zu widerrufen. Der Besteller ermächtigt die Verkäuferin hiermit, für diesen Fall seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt.
- e) Falls der Besteller die Rechnung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig bezahlt hat, gilt das Folgende:
  - i. Die Verkäuferin ist berechtigt, sofortige Zahlung ihrer sämtlichen anderen Rechnungen aus demselben Vertragsverhältnis zu verlangen;
  - ii. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Lieferung und/oder Vertragserfüllung zum Teil oder vollständig zurückzuhalten;
  - iii. Die Verkäuferin ist berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- f) Die Verkäuferin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls sich die finanzielle Situation des Bestellers wesentlich verschlechtert oder dies droht, wodurch der Besteller unfähig sein oder werden könnte, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Verkäuferin zu erfüllen.
- g) Der Besteller ist allein verantwortlich dafür, dass die Zahlung auf das korrekte Bankkonto des Verkäufers erfolgt. Er übernimmt die Verantwortung für fehlgeleitete Gelder. Dies gilt nicht in Fällen, in denen (1) der Besteller die fehlgeleitete Zahlung nicht zu vertreten oder (2) die Verkäuferin die fehlgeleitete Zahlung zu vertreten hat. Um einen Zahlungs-umleitungsbruch zu vermeiden, wird die Verkäuferin niemals Änderungen der Zahlungsmethode per Telefon oder per aktualisierten Bankinformationen auf Rechnungen bekanntgeben. Für den Fall, dass die Verkäuferin die Zahlungsinformationen ihres Bankkontos oder ihre Zahlungsmethode ändert, wird die Verkäuferin dem Besteller einen speziellen Benachrichtigungsbrief bezüglich der Bankänderung per Post oder E-Mail von einem bekannten E-Mail-Konto senden. Nach Erhalt eines solchen Schreibens und vor Änderung der Bankkontodaten oder der Zahlungsmethode muss der Besteller einen Vertreter der Verkäuferin über gültige/bekanntete Kontaktkanäle kontaktieren, um die Kontowechselanfrage ausdrücklich zu bestätigen. Ein Außerachtlassen der vorgenannten Regelungen stellt in jedem Fall ein fahrlässiges Handeln dar.

### 5. Gefahrübergang / Transportversicherung

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt bzw. nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, gilt Lieferung gemäß Incoterm EXW (Incoterms 2010) als vereinbart.
- b) Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Sofern der Besteller es

wünscht, wird die Verkäuferin auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung abschließen.

## 6. Lieferzeit, Lieferung und Transport

- a) Von der Verkäuferin im Einzelfall zugesagte Lieferfristen oder -termine sind erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Sie gelten in keinem Fall als Vereinbarung eines Fixgeschäfts. Lieferfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung der Verkäuferin, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Bei Lieferverzug beträgt die vom Besteller zu setzende Nachfrist mindestens 14 Tage. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, andernfalls der Tag der Absendung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- b) Teillieferungen sind zulässig, sofern diese nach der Natur des Vertrages nicht vollkommen unbrauchbar sind. Sofern eine Teillieferung erfolgt, bezieht sich ein etwaiger Vertragsverstoß nur auf diese Teillieferung, nicht auf den gesamten Vertrag.
- c) Der Transport erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Gefahr des Bestellers ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. Die Verkäuferin wählt Versandweg und Versandart. Für die Auslegung handelsüblicher Klauseln gelten die Incoterms 2010.
- d) Sofern nicht eine Standard-Toleranz für die gelieferten Produkte anwendbar ist, gilt die Lieferung von bis zu fünf Prozent ober- oder unterhalb des vereinbarten Gewichts oder Volumens als vertragsgemäß.
- e) Das von der Verkäuferin gemessene Gewicht ist für den Preis das maßgebende.
- f) Soweit die Verkäuferin verbindliche Lieferfristen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie unverzüglich den Besteller hiervon in Kenntnis setzen und zugleich die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, hat die Verkäuferin das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird sie unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch ihre Zulieferer, wenn sie ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.
- g) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, hat er den der Verkäuferin hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

In diesen Fällen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- h) Im Falle eines von der Verkäuferin zu vertretenden Lieferverzugs haftet sie nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller ausnahmsweise berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Die Verkäuferin haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihr zuzurechnen. Die Verkäuferin haftet außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretene Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von der Verkäuferin zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist ihre Schadenersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- i) Im Übrigen haftet die Verkäuferin im Fall des Lieferverzugs in Höhe von maximal 10% des Lieferwertes für den vom Besteller nachgewiesenen Verzögerungsschaden.

- j) Die Verkäuferin stellt die Ware dem Besteller auf ihrem Gelände zur Verfügung. Damit sind ihre Pflichten aus dem Liefervertrag erfüllt. Die Verkäuferin trifft gegenüber dem Besteller keine Verpflichtung in Zusammenhang mit der Verladung der Ware.

- k) Wird die Ware auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers abgeholt, ist dieser allein verantwortlich, eine sichere und zuverlässige Beladung sicherzustellen

Sofern der Besteller mit der Abholung im Verzug ist, ist die Verkäuferin berechtigt, ein Frachtvertrag im Namen und auf Rechnung des Bestellers abzuschließen.

## 7. Höhere Gewalt

Krieg, Betriebsstörungen aller Art, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und sonstige Fälle höherer Gewalt sowie Streiks und Aussperrungen, unvorhergesehener Produktionsstillstand, Maschinenausfälle, Mangel an Rohstoffen, Frachtkapazitäten, Energie und Arbeitskräften, welche die Herstellung oder den Versand verringern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Sofern sich die Lieferung infolge der Störung um mehr als zwölf Wochen verzögert, ist die Verkäuferin nach Benachrichtigung und Rücksprache zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## 8. Gewährleistung / Haftung / Sofortreaktion

- a) Maßgebend für die Qualität und Ausführung der Ware sind die Muster, welche dem Besteller auf Wunsch zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen und Inhalte dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffheitsgarantie auszulegen. Die anwendungstechnische Beratung der Verkäuferin ist unverbindlich, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter.
- b) Rügen bezüglich evident auftretender Fehler werden nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich unter Beachtung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten eines gewissenhaften Kaufmanns innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung der Ware zugehen. Versteckte Fehler können nur Berücksichtigung finden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Lieferung der Ware unverzüglich nach Auftreten des Fehlers schriftlich angezeigt werden.
- c) Nur nachweislich fehlerhaft gelieferte Ware wird nach Wahl der Verkäuferin entweder kostenlos ersetzt oder nachgebessert. Schlägt die Nachbesserung bzw. Fehlerbeseitigung innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage zu betragen hat, fehl, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Bei einem nur unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Mehraufwendungen der Nachbesserung oder Beseitigung, die dadurch entstehen, dass der Besteller die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort verbracht oder eingebaut hat, werden von diesem getragen. Dies gilt sowohl für ihre eigenen, als auch für die Mehraufwendungen des Bestellers. Dies gilt nicht, wenn die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
- d) Eine weitergehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Verkäuferin zwingend nach dem Gesetz, z.B. Produkthaftungsgesetz haftet sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Verkäuferin lediglich für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden bis zu dem Wert der jeweils gelieferten Güter, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- e) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.
- f) Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 9. Verjährung

Vertragliche sowie außervertragliche Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche des Bestellers aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährungsfrist zwingend vorschreibt. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben jedenfalls unberührt. Gleichfalls gilt die Beschränkung nicht für die Haftung für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 10. Eigentumsvorbehaltssicherung

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung gegen den Besteller, Eigentum der Verkäuferin. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Verkäuferin ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- b) Eine Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware nimmt der Besteller stets kostenlos für die Verkäuferin als Herstellerin vor. Ein Durchgangserwerb findet nicht statt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt sie das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den entstandenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der Verkäuferin anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für die Verkäuferin.
- d) Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentum der Verkäuferin stehende Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er seine Verbindlichkeiten ihr gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Besteller und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist oder eine Abtretung dieser Forderung aus anderen Gründen nicht möglich ist.
- e) Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware, gleich in welchem Zustand, so tritt er der Verkäuferin hiermit schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten zur Sicherung ihrer Ansprüche ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
- f) Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten der Verkäuferin gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, hat der Besteller auf Verlangen der Verkäuferin ihr die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

- g) Von einer Pfändung, einer Beschädigung oder einem Abhandenkommen der Vorbehaltsware sowie einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte der Verkäuferin muss der Besteller die Verkäuferin unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller hat dem Zugriff Dritter auf das Sicherungsgut (Vorbehaltsware und Forderungen) mit Hinweis auf das Recht der Verkäuferin zu widersprechen. Er hat der Verkäuferin alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und der Verkäuferin zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- h) Übersteigt der realisierbare Wert der an die Verkäuferin gegebenen Sicherung ihre Forderung insgesamt um mehr als 10 %, wird sie auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch die Verkäuferin.

## 11. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist ausschließlich der Geschäftssitz der Verkäuferin. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht am Geschäftssitz der Verkäuferin, wie es unter Kaufleuten mit dortigem Sitz gilt. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- b) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln.